

## **Verwaltungsgemeinschaft Ertal**

Die Verwaltungsgemeinschaft Ertal erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes, Art. 4 Abs. 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis - Kostensatzung:**

#### **§ 1**

Die Verwaltungsgemeinschaft Ertal erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 Euro bis 25.000,-- Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

#### **§ 3**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.02.1993 außer Kraft.

VGem. Ertal  
Bürgstadt, 07.12.2001

Gez. Eck  
Vorsitzender

Vorstehende Satzung wurde in der Gemeinschaftsversammlung am 05.12.2001 durch die Gemeinschaftsversammlung beschlossen und wird im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ertal, Nr. 24/2001 vom 18.12.2001, bekanntgegeben.

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- grupp e	Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der der Tarifgruppe 00 vor.	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	<b>15 bis 600 €</b>
	<b>001</b>	<b>Beglaubigung</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	<b>0,75 €</b> je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens <b>5 €</b>  <b>5 €</b> im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBl S.571) <b>5 bis 75 €</b>
	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	<b>0,75 €</b> je Akt oder Buch, mindestens <b>5 €</b>

		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens <b>5 €</b>  <b>5 bis 60 €</b>
	<b>005</b>	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens <b>5 €</b> . Ist für die Erstschrift eine Gebühr von <b>0,50 bis 5 €</b> vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr <b>0,50 €</b> je angefangene Seite, mindestens <b>5 €</b>
<b>00</b>	<b>006</b>	<b>Niederschriften:</b>  <b>Besondere Amtshandlungen</b>	<b>7,50 bis 75 €</b> für jede angefangene Stunde
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	<b>020</b>	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	<b>10 bis 2500 €</b> , soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im</b>	

		<b>Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	<b>12,50 bis 150 €</b>
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	<b>50 bis 2500 €</b>
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). 4.0 bei Geldansprüchen	50% Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens <b>10 €</b>
		4.1 sonst	<b>12,50 bis 200 €</b>
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	<b>030</b>	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	<b>031</b>	Anmahnung rückständiger Beträge	<b>2,50 bis 150 €</b>
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen</b>	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen	
	<b>110</b>	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	<b>15 bis 1250 €</b>
	<b>111</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	<b>15 bis 600 €</b>
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	<b>120</b>	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV - )	

	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	<b>15 bis 1000 €</b>
<b>121</b>	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>122</b>	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	<b>15 bis 1000 €</b>
<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)	
<b>610</b>	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>611</b>	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>612</b>	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KH
<b>613</b>	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	<b>15 bis 1000 €</b>
<b>614</b>	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
<b>615</b>	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
<b>62</b>	<b>Wohnungsaufsicht</b>	
<b>620</b>	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	<b>621</b>	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	<b>200 bis 2500 €</b>
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	<b>630</b>	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	<b>10 bis 150 €</b>
	<b>631</b>	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	<b>10 bis 600 €</b>
	<b>632</b>	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	<b>50 bis 2500 €</b>
	<b>633</b>	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	<b>670</b>	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	<b>10 bis 375 €</b>
	<b>671</b>	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	<b>10 bis 75 €</b>
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	<b>700</b>	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	<b>10 bis 400 €</b>
	<b>701</b>	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	<b>10 bis 1250 €</b>
	<b>702</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	<b>10 bis 600 €</b>

	<b>703</b>	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	<b><i>10 bis 600 €</i></b>
<b>73</b>		<b>Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	<b>730</b>	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	<b><i>10 bis 150 €</i></b>
	<b>731</b>	Nachträgl. Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung od. Ausnahmegewilligung	<b><i>10 bis 150 €</i></b>
<b>75</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	<b>750</b>	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	<b><i>10 bis 600 €</i></b>
	<b>751</b>	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	<b><i>10 bis 150 €</i></b>
	<b>752</b>	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	<b><i>10 bis 150 €</i></b>
	<b>753</b>	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	<b><i>10 bis 1250 €</i></b>
	<b>754</b>	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	<b><i>10 bis 600 €</i></b>
<b>76</b>		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
	<b>760</b>	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	<b><i>10 bis 200 €</i></b>
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	<b>810</b>	Anordnung der Wassersperre	<b><i>bis 150 €</i></b>